

RICHTLINIEN

Über die Kulturförderung in der Gemeinde Burgwald in der Neufassung vom 01. September 1993

1. Allgemeine Grundsätze
2. Voraussetzungen
3. Laufende Förderung
4. Energiekostenpauschale für Vereinsheime
5. Zuschüsse zu langlebigen Materialien
6. Förderung von Sonderveranstaltungen
7. Jubiläen
8. Antrags- und Bewilligungsverfahren
9. Inkrafttreten

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald**

- I/1-9 300-00 E/St –

RICHTLINIEN

Der Gemeinde Burgwald zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen

- Beschluss der Gemeindevertretung Burgwald vom 18. Oktober 1993 –

PRÄAMBEL

Ein reges kulturelles Leben ist nicht nur für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, sondern auch für den Zusammenhalt der Gemeinschaft von großer Bedeutung.

Vielzahl und Vielfalt der kulturellen Aktivitäten, aktives Gestalten ebenso wie passives Erleben umfassend, prägen entscheidend Selbstverständnis und Charakter eines Gemeinwesens.

Die Unterstützung dieser Aktivitäten ist daher eine wichtige kommunale Aufgabe.

Dabei erwächst der Kommune die zweifache Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der kulturellen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern, andererseits die Privatinitiativen im kulturellen Bereich anzuregen und zu fördern.

I. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 In dem Bestreben, Partner für kulturelle Initiativen ihrer Bürger zu sein und auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen kulturellen Einrichtungen und Vereinen hin zu wirken, fördert die Gemeinde Burgwald die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Vereinigungen – nachstehend Vereine genannt – nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Die Förderung der Gemeinde umfasst die Beratung in kulturellen Angelegenheiten, die Gewährung von Zuschüssen und – soweit verfügbar – die Bereitstellung von Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

II. Voraussetzungen

- 2.1 Die Vereine müssen vom Gemeindevorstand als förderungswürdig anerkannt sein. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit erfolgt nach Anhörung des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses.
- 2.2 Die Förderungswürdigkeit ist in der Regel gegeben, wenn
 - der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt,
 - sich der Verein die Pflege und Verbreitung von Kulturgütern zum Ziel gesetzt hat,

- ein öffentliches Interesse (Ergänzung bzw. Bereicherung des kulturellen Angebots, Öffentlichkeitsarbeit) vorliegt.

Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit jederzeit wieder aberkannt werden.

2.3 Gemeinnützige, kulturelle Zwecke gemäß Ziffer 2.2 können auf folgende Bereiche gerichtet sein:

- Gesang
- Instrumentalmusik
- Literatur
- Malerei, Plastik, Kunsthandwerk
- Theater
- Audio-Visuelle Medien
- Heimat- und Geschichtsforschung
- Folklore, Volkskunst, Volkstanz.

2.4 Von den Vereinen wird erwartet, dass sie öffentliche Veranstaltungen durchführen und sich bei Bedarf an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen beteiligen.

2.5 Bei der Bewilligung von Förderungsmitteln wird erwartet, dass sich der antragstellende Verein auch um andere Zuwendungen (z. B. des Kreises, des Landes, der Dachorganisation) bemüht.

III. Laufende Förderung

3.1 Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die Vereine einen Betrag von jährlich 5,00 € je jugendliches Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3.2 Maßgebend für diese Förderung ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder zum 01. Januar des Bezugsjahres; sie ist der Gemeinde jeweils bis zum 30. September schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls genügt eine Durchschrift der einem Dachverband zugeleiteten jährlichen Bestanderhebung.

IV. Zuschüsse zu langlebigen Materialien

4.1 Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Materialien, sofern der Anschaffungspreis 50,00 € nicht unter- und 1.000,00 € nicht überschreitet.

- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % der ungedeckten Kosten. Als ungedeckte Kosten gelten die nach Abzug anderer öffentlicher Zuwendungen verbleibenden Kosten.
- 4.3 Anträge sind in einfacher Ausfertigung bis zum 30. September eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen.

V. Energiekostenpauschale

Den Vereinen, denen Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt werden und im Eigentum vereinseigener Heime und Häuser sind, können Beihilfen zu den jährlichen Energiekosten (Strom, Heizung) gewährt werden. Von dieser Bezuschussung sind die Kosten für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen ausgeschlossen. Die Gemeindevertretung beschließt jährlich über die Höhe des Ansatzes für diese besondere Energiekostenpauschale, die Bereitstellung erfolgt nach einem vom Gemeindevorstand jeweils anzupassenden Verteilerschlüssel. Die Pauschale beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten.

VI. Förderung von Sonderveranstaltungen (Projektförderung)

- 6.1 Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Hintergrund steht.
- 6.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der ungedeckten Kosten je Veranstaltung, höchstens jedoch 100,00 €. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Der gewährte Zuschuss ist in keinem Falle höher als das tatsächlich entstandene Defizit.

VII. Sonstige Kulturförderung (Jubiläen, Ehrenpreise)

Zur Unterstützung von Veranstaltungen kann die Gemeinde auf Antrag den Vereinen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Geldgeschenken oder vereinsfördernden Ausstattungsgegenständen stiften. Der Wert der Ehrengabe richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang der Veranstaltung, soll aber den Betrag von 50,00 € nicht übersteigen. Besondere kulturelle und gesellschaftliche Leistungen kann die Gemeinde darüber hinaus durch eine Ehrung würdigen. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindevorstand.

Bei Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger kultureller Arbeit folgende Zuschüsse gewährt:

-	beim 25. Gründungsfest	50,00 EUR
-	beim 50. Gründungsfest	100,00 EUR
-	beim 75. Gründungsfest	150,00 EUR
-	beim 100. Gründungsfest	200,00 EUR
-	beim 125. Gründungsfest	250,00 EUR
-	beim 150. Gründungsfest	300,00 EUR

VIII. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Förderungsmittel und Leistungen sind bei der Gemeinde zu beantragen, und zwar jeweils 6 Wochen vor Eintritt des Ereignisses; Antragsvordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Dies gilt nicht für Anträge für die Bezuschussung langlebiger Materialien (§ 4).
- 8.2 Jedem Antrag ist ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 8.3 Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Aufwendungen verwendet werden.
- 8.4 Über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis 50,00 EUR, darüber hinaus der Gemeindevorstand.
- 8.5 Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bis zum 01. April des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesem sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. September 1993 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 1989 außer Kraft.

Burgwald, den 01. November 1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(im Original unterzeichnet)

(Daume)
Bürgermeister

